Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge (Kindertageseinrichtung) gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII

☐ Kindergarten
☐ Kinderhort
☐ Kinderkrippe

☐ **Erstantrag** ☐ **Folgeantrag**

Eingangsstempel

Kind, für das die Übernahme beantragt wird:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeit	Einschulung vorgesehen im September - Jahr?

Wohnungsanschrift

Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung:	Beitrag mtl. EUR

Eltern des Kindes

Angaben zum anderen Elternteil sind soweit möglich auch bei Alleinerziehenden zu machen

Sorgerecht hat: ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Beide

Bitte Nachweis beilegen!

Familienstand:

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet
☐ geschieden seit: _____
☐ getrennt lebend seit: _____

Mutter: Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeit	Beruf

Wohnungsanschrift	Telefon / E-Mail

Arbeitgeber (Anschrift)

Vater: Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeit	Beruf

Wohnungsanschrift	Telefon / E-Mail

Arbeitgeber (Anschrift)

Weitere Kinder und andere Personen (Lebenspartner, Großeltern) die im Haushalt leben:

Name, Vorname	Geburtsdatum

☐ Die Übernahme der **Kinderbetreuungskosten als Mehrbedarf** wurde beim Unterhaltspflichtigen beantragt?
EUR (siehe Hinweise im Infoblatt)

☐ Wurde nicht beantragt

☐ Unterhaltspflichtiger ist finanziell nicht in der Lage Mehrkosten zu übernehmen.

Wurden die Beiträge bisher von einem anderen Jugendamt übernommen? ☐ Nein ☐ Ja, von _____

Copyright: Landratsamt Landsberg am Lech

Einkommen - monatlich in EUR

bitte entsprechende Nachweise beilegen (näheres siehe Infoblatt)

	Mutter	Vater
Nettoeinkommen (aus nichtselbständiger Tätigkeit)		
Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung		
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit		
Arbeitslosengeld		
Leistungen Jobcenter (z. B. Grundsicherung)		
Witwen-/Witwerrente		
Waisenrente		
Unterhalt/Unterhaltsvorschuss		
Kindergeld		
Kinderzuschlag		
Wohngeld		
Mutterschafts-, Eltern-, Familiengeld		
Krankengeld/Übergangsgeld		
BAföG/BAB		
Asylbewerberleistungen		
Sonstiges Einkommen (Trinkgeld, Abfindung)		
Weitere Einkünfte (z.B. aus Vermietungen, Verpachtungen, Zinseinkünfte)		

Angaben zur Bestimmung der Einkommensgrenzen

Kaltmiete	
Zinsbelastung für Hauskredite	
Betriebskosten (ohne Heizung/ Strom)	
Haftpflicht-/Hausrat-/Gebäudeversicherung	
Unfallversicherung	
Krankenversicherung	
Rentenversicherung	
Unterhaltsleistungen an Dritte	

Entfernung zur Arbeitsstelle (einfache Strecke in km)	
Sonstige Ausgaben	
Ratenverpflichtungen für notwendige Anschaffungen	

Das **Info- und Hinweisblatt zum Antrag** wurde beachtet. Ich versichere bzw. wir versichern, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können und zu Unrecht erhaltene Jugendhilfe zu erstatten ist.

Änderungen in den finanziellen und/oder Familienverhältnissen, Umzug, Arbeitsaufnahme sowie jede Änderung in der Unterbringungszeit des Kindes werden dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung unverzüglich mitgeteilt. Ich/Wir willige/n ein, dass das Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung die Angaben des Antrages direkt mit den entsprechenden Daten des Einwohnermeldeamtes vergleicht und Auskünfte bei den entsprechenden Bewilligungsstellen für die o. a. Einkünfte eingeholt werden können.

Bezüglich Erhebung und Speicherung persönlicher Daten siehe beigefügtes Info-Blatt zum Datenschutz.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten _____

Copyright: Landratsamt Landsberg am Lech

Buchungsbeleg
(von den Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteil auszufüllen)

Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach der Zeit, die die einzelnen Kinder in der Einrichtung betreut werden bzw. einer entsprechenden Buchung durch die Eltern.

Grundlage der Buchung ist die tatsächliche **Nutzung** der Einrichtung. Eine Buchung in der Kategorie „mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden“, bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Diese Zeit kann auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen nicht in Anspruch genommen wird. Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen **entsprechend** anzupassen. Die Veränderungsmöglichkeit wird im Betreuungsvertrag geregelt.

Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche können Wochendurchschnitte gebildet werden.

Für das Kind _____ habe/n ich/wir ab _____

(Name des Kindes) (Datum)

im Kindergarten _____ folgende Nutzungszeiten gebucht:

(Kindergarten)

Täglich durchschnittlich	mehr als 2 bis 3 Std.	mehr als 3 bis 4 Std.	mehr als 4 bis 5 Std.	mehr als 5 bis 6 Std.	mehr als 6 bis 7 Std.	mehr als 7 bis 8 Std.	mehr als 8 Std.	Elternbeitrag pro Monat
Gebucht	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	_____

Gegebenenfalls Buchungsänderungen ab _____

(Datum)

Täglich durchschnittlich	mehr als 2 bis 3 Std.	mehr als 3 bis 4 Std.	mehr als 4 bis 5 Std.	mehr als 5 bis 6 Std.	mehr als 6 bis 7 Std.	mehr als 7 bis 8 Std.	mehr als 8 Std.	Elternbeitrag pro Monat
Gebucht	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	_____

_____ _____ _____

Ort Datum Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten

Copyright: Landratsamt Landsberg am Lech

Bestätigung
(von der Kindertageseinrichtung auszufüllen)

Wir bestätigen, dass das Kind _____

geb. _____ wohnhaft in _____

den/die ☐ Kinderkrippe ☐ Kindergarten ☐ Kinderhort seit _____ besucht.

Der Gesamtbetrag wird erhoben bis ☐ Juli (11 Monate) ☐ August (12 Monate)

Buchungszeiten:	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					

Ergibt eine wöchentliche Buchungszeit von _____ Stunden

Entspricht einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Zeitkategorie) von mehr als _____ bis _____ Stunden

verbindlicher Elternbeitrag* **Euro** _____

** Gesamtbetrag ohne detaillierte Aufschlüsselung und ohne Mittagessen inkl. Elternbeitragszuschuss i. H. v. 100,00 Euro*

Das Kind hat Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss i. H. v. 100,00 Euro nach dem Bayer. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG)

☐ ja ☐ nein

Für das Kind wurde Mittagessen gebucht ☐ ja ☐ nein

Das Kind nimmt regelmäßig wöchentlich an _____ Tagen am Mittagessen teil.

Essensgeld: ☐ je Essen _____ Euro

☐ Pauschalgebühr monatlich _____ Euro

Der Beitrag soll auf das Konto bei der _____

(Name der Bank)

IBAN _____ BIC _____

überwiesen werden.

_____

Stempel der Einrichtung

_____ _____ _____

Ort Datum Unterschrift des/der Leiters/in der Einrichtung

Copyright: Landratsamt Landsberg am Lech

Informationen zum Antrag auf Übernahme der Kinderkrippen-/ Kindergarten-/ Kinderhortgebühren

Wichtig: Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn des Antragsmonats, frühestens jedoch ab Betreuung des Kindes bewilligt und direkt an den Träger der Einrichtung bezahlt. Rückwirkend kann nicht bewilligt werden, bitte reichen Sie deshalb Ihren Antrag rechtzeitig beim
Landratsamt - Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung-, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech
ein, damit Ihnen keine Leistungen entgehen.

Die Bearbeitungszeit beträgt 2 bis 3 Monate. Wir bitten Sie, in der Zwischenzeit von Rückfragen über den Arbeitsstand abzusehen.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und von beiden Elternteilen bzw. vom sorgeberechtigten Elternteil unterschrieben sein.

Auf jeden Fall wird eine Bestätigung gemäß beiliegendem Vordruck von der Einrichtung benötigt.

Hinweis: Essensgeld, Fahrgeld u. ä. wird grundsätzlich nicht vom Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung übernommen, sondern ist von Ihnen selbst zu zahlen! Gegebenenfalls kann bezüglich der Essensgebühren ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Sozialamt gestellt werden.

Insbesondere folgende Unterlagen werden zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigt:
Bei Bezug von Sozialleistungen wie Leistungen vom Jobcenter (z. B. Grundsicherung), Wohngeld oder Kinderzuschlag reicht der entsprechende Bescheid aus.

Ansonsten reichen Sie bitte alle Unterlagen ein, die auf Sie und Ihre Familie zutreffen.

- Nachweis über Unterkunftskosten (Mietvertrag bzw. Nachweis über Belastung) sowie über die Nebenkosten (Müll, Wasser, Kaminkehrer, Kanal, Heizkosten, Grundsteuer, Gebäudeversicherung)
- Bescheid über Mietzuschuss oder Lastenzuschuss (falls noch kein Antrag gestellt ist, bitte unverzüglich bei der Wohngeldstelle etwaige Ansprüche prüfen lassen und gegebenenfalls einen Antrag stellen)
- Bei Bezug von Leistungen vom Jobcenter (z. B. Grundsicherung): letzter Bescheid **mit Berechnungsblättern und Eingliederungsvereinbarung** sowie gegebenenfalls Nachweis über die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme
- Bei Bezug von Leistungen vom Sozialamt: letzter Bescheid **mit Berechnungsblättern**
- Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate sowie letzter Steuerbescheid und Nachweis über Fahrtkosten zur Arbeitsstelle bzw. Angabe der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Anzahl der Arbeitstage pro Woche **Achtung: Auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung ist nachzuweisen!**
- Letzten Steuerbescheid
- Bei selbständiger Tätigkeit aktuelle Gewinn- und Verlustberechnung und letzten Steuerbescheid sowie Nachweise über Renten- und Krankenversicherungsbeiträge
- Nachweis über den Bezug von Kindergeld (aktuellen Kontoauszug) und gegebenenfalls Bescheid über Kinderzuschlag (etwaige Ansprüche prüfen lassen und gegebenenfalls einen Antrag stellen)
- Bescheid über Bezug von Mutterschafts-, Eltern- bzw. Familiengeld
- Nachweis über zu leistende oder zu erhaltende Unterhaltszahlungen (getrennt nach Personen)
- Nachweis über die Mehrbedarfsleistung zum Kindergartenbeitrag durch den Kindsvater, andernfalls etwaige Ansprüche prüfen lassen und gegebenenfalls geltend machen
- Nachweis über Leistungen vom Arbeitsamt (Hinweis: bei Umschulungen o.ä. ist beim Arbeitsamt unverzüglich ein Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten zu stellen)
- BAB-Bescheid / BAföG-Bescheid / Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über Zinseinkünfte / Rentenzahlungen / Krankengeld / Übergangsgeld /Mieteinnahmen
- Nachweis über aufgenommene Darlehen mit Angabe des Verwendungszwecks (anerkannt werden nur Ausgaben für notwendige Anschaffungen)
- Nachweis über Versicherungsbeiträge (Privathaftpflicht, Hausrat, Unfallversicherung)

Ausländische Einwohner / Asylbewerber haben folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- Kopie des Ausweises, aus dem der derzeitige Aufenthaltsstatus ersichtlich ist
- Bescheid über Asylbewerberleistungen
- Ggfs. Bescheid über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Zuweisungsbescheid der Regierung von Oberbayern

Copyright: Landratsamt Landsberg am Lech

Wichtige Hinweise

Angaben nach § 62 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII):

Die Angaben sind erforderlich, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Jugendhilfe vorliegen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist § 62 SGB VIII.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Hilfe frühestens ab dem Monat des Antragseingangs beim Jugendamt gewährt. Fehlende Unterlagen sind nachzureichen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, vorrangige Leistungen nicht beantragt oder bei deren Bearbeitung nicht mitgewirkt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

Teilzeiträume können ebenfalls wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, wenn vorrangige Leistungen später als in diesem Antrag beschrieben beantragt werden.

Kindertagesstättenbeitrag als Mehrbedarf

Der Kindertagesstättenbeitrag kann als Mehrbedarf zusätzlich zum Unterhalt geltend gemacht werden. Falls der barunterhaltspflichtige Elternteil den Kindertagesstättenbeitrag oder einen Teil des Beitrags leistet, ist dies umgehend mitzuteilen.

Mittagessen

Kinder, deren Eltern Leistungen vom Jobcenter (z. B. Grundsicherung) oder Sozialgeld, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, profitieren vom Bildungspaket, über das auch die Übernahme von Mittagessen möglich ist. Bitte wenden Sie sich bei Bezug von einer dieser aufgeführten Leistungen an das Sozialamt beim Landratsamt Landsberg am Lech. Nur wenn Sie keinen Anspruch auf das Bildungspaket haben und über den Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättenkosten positiv entschieden wurde, kann über einen Zuschuss zum Mittagessen aus Jugendhilfemitteln entschieden werden.

Erläuterungen

- Kinderzuschlag ist eine vorrangige Leistung, die beantragt werden soll, wenn weder Unterhalt noch Leistungen vom Jobcenter (z. B. Grundsicherung) bezogen wird. Sollte noch kein entsprechender Antrag gestellt worden sein, bitte etwaige Ansprüche prüfen lassen und ggf. einen Antrag stellen.
- Vom Jobcenter werden unter bestimmten Voraussetzungen die Kinderbetreuungskosten während einer beruflichen Weiterbildung, Trainingsmaßnahme, Umschulung oder sonstigen Eingliederungsmaßnahme § 16 SGB II bzw. § 45 SGB III) übernommen.
- Die Beendigung oder Unterbrechung des Besuchs der Tageseinrichtung (z. B. wegen Urlaub oder Krankheit) sowie die Änderung der Betreuungszeiten sind unverzüglich dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung mitzuteilen.
- Wenn Sie Ihren Verpflichtungen (z. B. Mitteilung über Umzug, Ein- oder Auszug einer Person, Wegfall des Bezugs von Sozialleistungen wie Leistungen vom Jobcenter (z. B. Grundsicherung), Wohngeld oder Kinderzuschlag, Einkommensänderung, etc.) nicht, unvollständig oder zu spät nachgekommen sind, ist zu Unrecht erlangte Hilfe zurückzuerstatten.
- Für die Dauer der Antragsbearbeitung und Hilfegewährung werden Informationen an die Kindertages-einrichtung über die Antragstellung und den Grund für eine evtl. Aussetzung der monatlichen Zahlungen weitergegeben.

Copyright: Landratsamt Landsberg am Lech

Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech
Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung - Sachgebiet 45

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§ 90 i. V. m. §§ 22 ff.)

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 08191/129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; E-mail: datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII entscheiden zu können sowie ggfs. andere Leistungsträger in Anspruch nehmen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

SGB VIII (§§ 62 ff. und §§ 97a und 98) bzw. SGB X (§§ 67a ff.)

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

die Erbringer von Jugendhilfeleistungen (z. B. Kindertageseinrichtung)

Bei Bedarf außerdem:

- innerhalb des Landratsamtes: (soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt) die Kreiskasse zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge bzw. ggfs. im Rahmen der Vollstreckung, die BAföGStelle, die Sozialhilfeverwaltung (einschließlich Wohngeldstelle und Bereich Bildung und Teilhabe), die Ausländerbehörde, die Registratur
- andere Sozialleistungsträger: andere Jugendämter, Sozialhilfeträger (z. B. Bezirk Oberbayern), die Agentur für Arbeit, die für die Leistungen nach dem SGB II zuständige Stelle (z. B. Jobcenter)
- andere Behörden / Stellen: die Einwohnermeldeämter von Städten und Gemeinden, das Bundeszentralregister, die Regierung von Oberbayern, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung u. U. Polizei und Staatsanwaltschaft, das Zentrum Bayern für Familie und Soziales, das Finanzamt, die Schule, den Arbeitgeber, die Justizvollzugsanstalt, in anonymisierter Form an die Fa. GEBIT Münster GmbH & Co. KG
- Gerichte (Verwaltungs-, Sozial-)

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der ministeriellen Vorgaben für Akten in Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen erforderlich ist, also zehn Jahre nach Ende des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.
Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

Copyright: Landratsamt Landsberg am Lech

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.
Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z. B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.
Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Copyright: Landratsamt Landsberg am Lech